

**Studienordnung für den Studiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft
(Politics and Administration)
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 23. November 2011
(Stand: 18. November 2015)**

In diese Fassung eingearbeitet sind die Änderungsordnungen vom 19.09.2012 und vom 18.11.2015.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1a Änderung des Studiengangs und Einstellung der bisherigen Prüfungsversion
- § 1b Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 16 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1a

Änderung des Studiengangs und Einstellung der bisherigen Prüfungsversion

Der bisherige Studiengang „B.A. Politik- und Verwaltungswissenschaft“ wird ab Sommersemester 2012 mit der neuen Bezeichnung „B.A. Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ in einer erweiterten Form mit einer neuen Struktur und einer neuen Studienordnung angeboten. Eine Einschreibung in den Studiengang „B.A. Politik- und Verwaltungswissenschaft“ ist nicht mehr möglich.

Die vorliegende Studienordnung gilt für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2012 in den Studiengang „B.A. Politik- und Verwaltungswissenschaft“ eingeschrieben haben und dem Prüfungsamt bis zum 31. März 2014 keinen Wechsel in den geänderten Studiengang „B.A. Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ angezeigt haben.

Der Studienabschluss „B.A. Politik- und Verwaltungswissenschaft“ nach der hier vorliegenden Studienordnung kann bis einschließlich Wintersemester 2018/19 erworben werden. Alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-

Abschlussarbeit müssen im Wintersemester 2018/19 erfolgreich abgeschlossen werden; danach gibt es keine Möglichkeit mehr, Prüfungen abzulegen oder zu wiederholen.

§ 1b Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige B.A.-Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind kollektive Entscheidungsprozesse in Staat, Verwaltungen, Verbänden und Unternehmen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie das Zusammenwirken öffentlicher und privater Organisationen in modernen Gesellschaften. Staatliche und gesellschaftliche Institutionen bzw. Organisationen funktionieren aufgrund von politischen Prozessen, in denen kollektive Entscheidungen getroffen und vollzogen werden. Politik und Verwaltung sind daher zwei zentrale, miteinander verschränkte Tätigkeitsfelder.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ bietet im Kern eine politikwissenschaftliche Ausbildung an, im Hinblick auf die Anforderungen des Berufslebens werden diese aber durch Beiträge aus der Soziologie, der Sozialpsychologie, der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft ergänzt. Jede dieser Disziplinen befasst sich aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema des Studiengangs. Wichtig ist darüber hinaus ein Verständnis für die Wandelbarkeit von Strukturen, Prozessen und Aufgaben in Politik und Verwaltung im Laufe der Ideen- und Realgeschichte.

Das bedeutet, dass die Studierenden in den verschiedenen Modulen Kenntnisse aus unterschiedlichen Fächern erlernen. Die Verbindungen zwischen den Fächern erfolgt durch thematische Bezüge zwischen den einzelnen Modulen sowie durch die Bündelungs- und Querschnittsfunktion des Kernfachs Politikwissenschaft.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Ziel des Studienganges ist die Befähigung

- zur Analyse politischer Probleme und kollektiver Entscheidungsprozesse in Staat, Verwaltungen, Parteien, Verbänden und Unternehmen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- zur Kommunikationsfähigkeit sowie
- zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Problemlösungen und Handlungsalternativen in öffentlichen und privaten Verwaltungen und Organisationen.

Damit wird eine wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Regierungen, Parlamente, Verwaltungen, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Politische Bildung) angeboten.

§ 4 Studienvoraussetzungen

entfällt.

§ 5 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei Phasen: 1. Orientierungsphase (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Basisphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium) und 3. Vertiefungsphase (5. und 6. Semester im Vollzeitstudium). Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ist Voraussetzung, um studienbegleitende Prüfungen der folgenden Phasen

abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss aller drei Phasen ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit.

§ 7 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung und Präsentation der BA-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 11 Module erfolgreich bearbeitet werden, davon 4 in der Orientierungsphase, 4 in der Basisphase und 3 in der Vertiefungsphase. Eine Auflistung der zu den einzelnen Phasen gehörigen Module sowie Angaben, welche Module verpflichtend sind und welche zur Auswahl stehen, befinden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(3) Das Studienportal im Internet bezeichnet die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.

§ 8 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Ebenso werden für die Anfertigung und Präsentation der mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewerteten Abschlussarbeit 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 10 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend. Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase an einem Seminar teilzunehmen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu 11 Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Bei Modulen der Basis- oder Vertiefungsphase muss außerdem der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsphase nachgewiesen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich. Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen erfolgen online.

(2) Zu den einzelnen Modulen sind bestimmte Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) festgelegt. Die Zuordnung der Prüfungsform zu den Modulen befindet sich im Anhang 2 zu dieser Studienordnung.

(3) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

§ 12 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 13

Hausarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Die Einhaltung der festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen. Der Umfang soll bei ca. 15 DIN A 4 Seiten mit ca. 2.500 Zeichen pro Seite liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13, Abs. 8 der B.A.-Prüfungsordnung beizufügen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

(3) In Bezug auf besondere Regelungen für Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten wird auf § 11, Abs. 5 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 15

B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der 11 Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- bzw. Online-Seminaren nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die B.A.-Arbeit kann nur zu einem erfolgreich bearbeiteten Modul in der Vertiefungsphase oder zum erfolgreich bearbeiteten Modul V1 (ehemals Modul 2.7) geschrieben werden.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13, Abs. 8 der B.A.-Prüfungsordnung beizufügen.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss durch ein vor der Anfertigung der Arbeit dem Betreuer/der Betreuerin einzureichendes Exposé von ca. 3 DIN A 4 Seiten mit ca. 2.500 Zeichen pro Seite präsentiert werden. Für das endgültige, vom Betreuer/von der Betreuerin akzeptierte Exposé werden 3 Leistungspunkte vergeben, dazu muss es zusammen mit der Abschlussarbeit nochmals eingereicht werden.

§ 16

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16.11.2011, 19.09.2012 und 18.11.2015.

Hagen, den 18. November 2015

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Frank Hillebrandt

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

Anhang 1: Modulangebot

Folgende Module werden angeboten:

Orientierungsphase

Die Module B1, S1, GE sowie eines der beiden Module B2 und B3 sind verpflichtend:

B1	(ehemals 1.1)	Einführung in den Studiengang
B2	(ehemals 1.2.a)	Grundstrukturen der Politik
B3	(ehemals 1.2.b)	Grundstrukturen der Verwaltung
S1	(ehemals 1.3)	Soziologische Theorien
GE	(ehemals 1.4)	Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik

Basisphase

Die Module M1 und P2 sind verpflichtend, zwei der weiteren angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

M1	(ehemals 2.1)	Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften
P2	(ehemals 2.2)	Demokratisches Regieren im Vergleich
RE	(ehemals 2.3)	Rechtliche Grundlagen
WI	(ehemals 2.4)	Ökonomische Grundlagen
PSY	(ehemals 2.5)	(wird nicht mehr angeboten)
PHIL	(ehemals 2.6)	Philosophische Reflexion von Staat und Politik
V1	(ehemals 2.7)	Verwaltung und Partizipation
VS1	(ehemals 2.8)	Organisation

Vertiefungsphase

Drei der angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

VP2	(ehemals 3.1)	Politikfeldanalyse
VP1	(ehemals 3.2)	Staat und Politik im Mehrebenensystem
P3	(ehemals 3.3)	Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen
S4	(ehemals 3.4)	Die Arbeitswelt im Umbruch
V2	(ehemals 3.5)	Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich

Anhang 2: Prüfungsleistungen

Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

B1	(ehemals Modul 1.1)	Hausarbeit
B2	(ehemals Modul 1.2.a)	Klausur
B3	(ehemals Modul 1.2.b)	Klausur
S1	(ehemals Modul 1.3)	Klausur (letztmalig im WS 2015/16), ab SS 2016: Hausarbeit
GE	(ehemals Modul 1.4)	Hausarbeit
M1	(ehemals Modul 2.1)	Klausur
P2	(ehemals Modul 2.2)	Hausarbeit
RE	(ehemals Modul 2.3)	Klausur
WI	(ehemals Modul 2.4)	Klausur
PSY	(ehemals Modul 2.5)	(wird nicht mehr angeboten)
PHIL	(ehemals Modul 2.6)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
V1	(ehemals Modul 2.7)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VS1	(ehemals Modul 2.8)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VP2	(ehemals Modul 3.1)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VP1	(ehemals Modul 3.2)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
P3	(ehemals Modul 3.3)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
S4	(ehemals Modul 3.4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
V2	(ehemals Modul 3.5)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung